

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

20. Verordnung vom 06.07.1825 publ. 14.07.1825

werden müssen, kein Gehör finden sollten, in höchstem Auftrage hiemit angewiesen, sich zunächst nicht an das Landgericht, sondern an die Herzogliche Cammer zu wenden, welche, wenn sie es nicht vorzieht, die Pfandung an den, von einem Dritten in Anspruch genommenen, Sachen aufzugeben, die Sache zur Entscheidung über den Grund des Interventionsanspruchs, welchen auch der Gepfändete bestreiten kann, den Civilgerichten überlassen wird.

20) Consistorial-Bekanntmachung vom 6. Juli publ. 14. Juli 1825.

Das Consistorium findet sich veranlaßt, die schon bestehenden Vorschriften:

1) daß die Prediger die Fälle unehelicher Geburten dem Amte anzeigen sollen, da mit solche Unzuchtsfälle nach Art. 429. des Strafgesetzbuchs respective polizeylich oder als Vergehen gestraft werden und

Vigorisirung der schon bestehenden Vorschriften, in Ansehung der, von den Predigern bei den Aemtern zu machenden, Anzeigen der unehelichen Geburten etc.

2) daß Gefallenen nicht erlaubt seyn soll, mit einem Kranze zur Copulation zu kommen,

hierdurch zu vigorisiren und zu deren Beachtung die Beykommenden aufzufordern.